

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 03/2022 zur Aufhebung der  
tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 02/2022  
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Auf der Grundlage der Art. 170 Abs. 1 der Verordnung (VO) (EU) 2016/429 i. V. m. § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) wird nachstehendes bekannt gegeben und verfügt:

- I. Hiermit hebe ich die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 02.06.2022 auf. Betroffen waren Teilgebiete der Gemeinde Bohmte und Teilgebiete der Gemeinde Ostercappeln.
- II. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in der Gemeinde Bohmte wurde mit Allgemeinverfügung vom 02.06.2022 ein Teil des Gebietes Gemeinde Bohmte und Gemeinde Ostercappeln zum Sperrbezirk erklärt.

Da die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 BienSeuchV erfüllt sind und die in den Sperrbezirken durchgeführten Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV einen negativen Befund ergeben haben, gilt die Amerikanische Faulbrut der Bienen für Teilgebiete der Gemeinde Bohmte und Teilgebiete der Gemeinde Ostercappeln gem. § 12 Abs. 3 BienSeuchV als erloschen.

Aufgrund des Erlöschens der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in allen betroffenen Beständen und des Abschlusses der tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen können alle Sperrmaßnahmen aufgehoben werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung (Ihre Rechte):**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO\* ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 11.07.2022

Im Auftrag

(Gez.)  
Dr. Fritzemeier  
Ltd. Veterinärdirektor

**Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung

in der jeweils gültigen Fassung